Anträge zur Änderung der Satzung zur ordentlichen Mitgliederversammlung am 23. Juni 2020

ALT (Stand 11. Juli 2017)	NEU
§ 9 Vorstand und erweiterter Vorstand	§ 9 Vorstand und erweiterter Vorstand
9.2	9.2
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre bestellt. Der Vorstand bleibt im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt wird.	Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre bestellt. Der Vorstand bleibt im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt wird. Für 2021 gilt: Alle Mitglieder des Vorstands werden neu gewählt, damit von 2021 an alle Mitglieder des Vorstands zeitgleich und im gleichen 2-Jahresrhytmus gewählt werden. Ab 2023 entfällt dieser Absatz.
9.3. Es werden für 2 Jahre maximal 5 stimmberechtigte Beisitzer vom Vorstand berufen; mindestens 2 und maximal 3 aus dem Beirat. Desweiteren können kooptierte (stimmlose) Beisitzer berufen werden. Alle Beisitzer werden in der darauf folgenden Mitgliederversammlung von dieser bestätigt.	9.3. Es werden für 2 Jahre maximal 5 stimmberechtigte Beisitzer vom Vorstand berufen; mindestens 2 und maximal 3 aus dem Beirat. Desweiteren können kooptierte (stimmlose) Beisitzer berufen werden. Alle Beisitzer werden in der darauf folgenden Mitgliederversammlung und jährlich erneut von dieser bestätigt. Ein Rücktritt eines Beisitzers ist jederzeit möglich.
9.7 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der erweiterte Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode bestimmen.	9.7 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der erweiterte Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode bestimmen. Liegt dieser Zeitpunkt vor der jährlichen Mitgliederversammlung, in der nicht gewählt wird, so wird die neue Besetzung des Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung bestätigt.